

II-1980 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINAL

ANTRAG

No. ....145/A  
Präs.: 14. MAI 1991  
.....

der Abgeordneten Dr. Frizberg, Resch  
und Genossen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das  
Fernwärmeförderungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz,  
mit dem das Fernwärmeförderungsgesetz  
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Fernwärmeförderungsgesetz, BGBl.Nr. 640/1982, in der Fassung  
der Bundesgesetze BGBl.Nr. 570/1985 und BGBl.Nr. 744/1988, wird  
wie folgt geändert:

1. § 1 Abs.3 bis 5 lauten:

"(3) Förderungen dürfen nur für Investitionen gewährt werden, mit  
deren Verwirklichung in der Zeit vom 1.Jänner 1983 bis  
31.Dezember 1993 begonnen wird.

(4) Die Gesamthöhe der zu fördernden Investitionen für  
Fernwärmeausbauprojekte im Sinne des Abs.2 darf die Gesamtsumme  
von 15 Milliarden Schilling nicht überschreiten.

(5) Von den gemäß Anlage 1 des Bundesfinanzgesetzes (Bundesvoranschlag) für Zwecke der Fernwärmeförderung veranschlagten Beträgen sind

1. 40 vH für Förderungen von Fernwärmeausbauprojekten mit einer Investitionssumme von höchstens 30 Millionen Schilling,
2. 60 vH für Förderungen von Fernwärmeausbauprojekten mit einer 30 Millionen Schilling übersteigenden Investitionssumme

zu verwenden. Wird in einem Finanzjahr eine sich gemäß Z 1 oder Z 2 ergebende Quote nicht ausgeschöpft, erhöht sich die jeweils andere Quote um den nicht in Anspruch genommenen Betrag. Die für Zinsenzuschüsse aufzuwendenden Förderungsmittel sind auf die sich gemäß Z 2 ergebende Quote anzurechnen."

2. § 6 Abs.1 lautet:

"(1) Die Förderung erfolgt in Form von einmaligen Geldzuwendungen:

1. Falls die Investitionssumme des Fernwärmeausbauprojektes 10 Millionen Schilling (bei Einsatz erneuerbarer Energieträger 30 Millionen Schilling) nicht übersteigt, kann für die in den §§ 2 und 3 genannten Investitionen eine einmalige Geldzuwendung in Höhe von maximal 8 vH der gesamten Investitionssumme gewährt werden. Sofern es sich um ein Projekt handelt, das dem Erstaufbau eines Versorgungsgebietes dient, kann die einmalige Geldzuwendung in Höhe von maximal 10 vH der gesamten Investitionssumme des Projektes gewährt werden.
2. Falls die Investitionssumme des Fernwärmeausbauprojektes mehr als 10 Millionen Schilling (bei Einsatz erneuerbarer Energieträger 30 Millionen Schilling) beträgt, kann für die in den §§ 2 und 3 genannten Investitionen eine einmalige Geldzuwendung in Höhe von maximal 6 vH der gesamten Investitionssumme des Projektes gewährt werden.

3. Die in Z 1 und 2 genannten Geldzuwendungen vermindern sich bei Fernwärmeausbauprojekten, die nicht erneuerbare Energieträger einsetzen, für Förderungen gemäß Z 1 auf maximal 6 vH bzw. 8 vH, für Förderungen gemäß Z 2 auf maximal 4 vH.

Investitionssumme im Sinne der Z 1 bis 3 ist die Summe aller Fernwärmeerzeugungsinvestitionen, Fernwärmeleitungsinvestitionen und Fernwärmeverteilungsinvestitionen eines Fernwärmeausbauprojektes. Die Förderungen gemäß Z 1 bis 3 sind insgesamt mit einer Summe von 30 Millionen Schilling Geldzuwendungen pro Jahr und Förderungswerber begrenzt."

3. § 17 lautet:

"§ 17. Die in § 16 Abs.1 Z 1 genannten Mitglieder des Förderungsbeirates werden vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zum Vorsitzenden und zu Vorsitzenden-Stellvertretern bestellt. Die in § 16 Abs.1 Z 2 genannten Mitglieder werden vom Bundesminister für Finanzen bestellt. Die übrigen Mitglieder werden auf Vorschlag der in § 16 Abs.1 Z 3 und 4 und Abs.2 genannten Stellen vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Dauer von drei Jahren bestellt."

4. § 20 lautet:

"§ 20. Der Förderungsbeirat hat seine Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Geschäftsordnung hat unter Bedachtnahme auf die §§ 15 bis 19 die Tätigkeit des Förderungsbeirates zu regeln. Darin sind die allgemeine Abwicklung der Geschäfte, die Einberufungsfristen, die Beschlußerfordernisse und die Form der Abstimmung zu regeln. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten."

5. § 22 lautet:

§ 22. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich des § 17 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Finanzen für den jeweiligen Bereich,
2. hinsichtlich des § 20 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
3. im Übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen

betraut."

## **Artikel II**

Art. II des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1988, BGBl. Nr. 744, entfällt.

## **Artikel III**

### **Übergangs- und Schlußbestimmungen**

(1) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes bereits gewährten Förderungen sind die bisher geltenden Vorschriften anzuwenden.

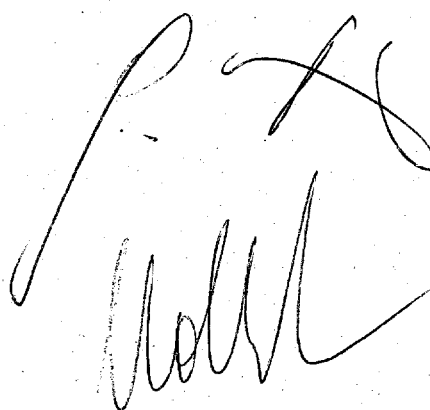
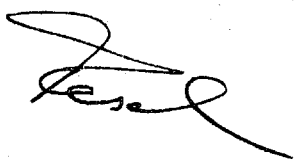
(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1991 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Handelsausschuß zuzuweisen.

**BEGRÜNDUNG:**

Um den Fernwärmeausbau auch weiterhin zu forcieren, ist eine Verlängerung des mit 31.12.1991 auslaufenden Fernwärmeförderungsgesetzes bis 31.12.1993 erforderlich. Der seit 19.3.1990 bereits ausgeschöpfte Investitionsrahmen von elf Milliarden Schilling soll um vier Milliarden Schilling erhöht werden.



Dr. Reiss  
F. Reiss